

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

24.04.2025

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Jugendhilfeausschuss

20.05.2025

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

03.07.2025

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

10.07.2025

Entscheidung

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Passus unter Ziffer 4.4.2 der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

„Für die erforderliche Eingewöhnungszeit erhält die Kindertagespflegeperson eine Stundenvergütung nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Stundenumfang der Eingewöhnungszeit wird mit einem Stundenzettel nachgewiesen.“

wird mit Wirkung ab dem 01.08.2025 durch den Passus

„Während der erforderlichen Eingewöhnungszeit erhält die Kindertagespflegeperson eine Stundenvergütung im Umfang der von den Eltern beantragten regelmäßigen Betreuungszeit.“

ersetzt.

Sachverhalt:

Unter Ziffer 4.4.2 der Kindertagespflege-Richtlinien (zuletzt geändert zum 01.08.2023, siehe Vorlage 035/2023) heißt es derzeit zur Vergütung der Eingewöhnung: *„Für die erforderliche Eingewöhnungszeit erhält die Kindertagespflegeperson eine Stundenvergütung nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Stundenumfang der Eingewöhnungszeit wird mit einem Stundenzettel nachgewiesen.“*

Sofern das Jugendamt den Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege nach dem KiBiz in Anspruch nimmt, ist gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 7 KiBiz die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes an die Kindertagespflegeperson zu gewähren. Rechtlich einschlägige Vorgaben, in welchem Umfang und nach welchem Abrechnungsverfahren die Eingewöhnungszeit zu finanzieren ist, gibt es nicht.

Ein Großteil der Kinder in Kindertagespflege wechselt zum 31. Juli eines Jahres von der Kindertagespflege in eine Kita¹. Zum August nehmen die Kindertagespflegepersonen dann die neuen Kinder auf, die zunächst eine obligatorische Eingewöhnungsphase durchlaufen. In den ersten ein bis zwei Wochen verbleiben die einzugewöhnenden Kinder in der Regel mit nach und nach steigendem Umfang in der Kindertagespflegestelle.

Entsprechend den bisherigen Richtlinien bekommen die Kindertagespflegepersonen nur die Zeiten vergütet, an denen sich das zukünftige Tageskind tatsächlich in der Kindertagespflegestelle aufhält. Dadurch entstehen den Kindertagespflegepersonen Einkommensverluste während der Eingewöhnungszeit, zumal diese durch besondere Vorbereitungen der Eingewöhnung und einem Mehr an Austausch mit den Eltern geprägt ist.

Begründung:

- Eine adäquate fachliche Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages der Kindertagespflege beinhaltet eine angemessene Eingewöhnungsphase, die leistungsgerecht vergütet werden sollte. Die neue Regelung ist pädagogisch geboten und dient auch der langfristigen Sicherung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege.
- Der Beschlussvorschlag entspricht der Praxis in den Kindertageseinrichtungen. Dort erfolgt die Eingewöhnung auch im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten.
- Die Kindertagespflegepersonen in der Stadt Coesfeld selber wünschen aus nachvollziehbaren Gründen die vorgeschlagene Änderung.
- Die vorgeschlagene Änderung entspricht zudem den Empfehlungen aus der Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen²: *„Soweit ... es nicht zu einer Doppelzahlung auf Betreuungsplätzen kommt, sollte die laufende Geldleistung auch in der Eingewöhnungsphase auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern gewährt werden, denn die Eingewöhnungsphase beschränkt sich nicht auf die reine Betreuungszeit.“*
- Wenngleich nicht ins Gewicht fallend, sei doch angemerkt, dass die neue Regelung auch der Verwaltungsvereinfachung dient.

Bisher zahlen die Eltern für die Eingewöhnungszeit keine Elternbeiträge. Nach der neuen Regelung beginnt das Betreuungsverhältnis mit der Eingewöhnung, sodass die Elternbeiträge, wenn der Ausschuss dem Beschlussvorschlag folgt, auch für die Eingewöhnungszeit fällig werden. Dies entspricht dem Beginn der Beträgspflicht, wenn Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden.

Die Verwaltung geht nicht von nennenswerten Mehrkosten aus; in jeden Fall können diese aber im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgefangen werden.

Gem. § 71 SGB VIII i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 entscheidet der Jugendhilfeausschuss über das Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

¹ In diesem Jahr werden 34 von 50 Kindern von der Kindertagespflege in einen Kindergarten wechseln.

² Gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, der NRW-Landesjugendämter, des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e. V. und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes NRW

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ		Positiv	x	Keine		Keine Angabe möglich
1.	<i>Immer auszufüllen:</i> Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?						
	Es kommt durch den Beschluss zu keinen klimarelevanten Änderungen, eine Ausweitung von Fahrten, um ein Kind zur Kindertagespflegeperson zu bringen, ist nicht zu erwarten, und wenn, dann wären die Auswirkungen für das Klima äußerst gering.						
2.	<i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?						